

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 98

WALTER LEISNER

# „Allmacht“ im Staatsrecht

Auflösung in Verfassungs-Normen –  
Demokratische Wiederkehr in Gleichheit



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

„Allmacht“ im Staatsrecht

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 98

# „Allmacht“ im Staatsrecht

Auflösung in Verfassungs-Normen –  
Demokratische Wiederkehr in Gleichheit

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0935-5200  
ISBN 978-3-428-15975-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-55975-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorbemerkung

Dieses Thema mag als eine Rechtsfrage erstaunen. Kann es hier um Mehr, um Anderes gehen als um das Verdämmern eines „Rechts-Wortes“, vielleicht gar um eine Götter-Dämmerung eines „Rechtsbegriffs“?

„Allmacht“ ist schon verbal ein Wagnis in der geistigen Welt Kants, nicht fassbar in Kategorien reiner oder sogar praktischer Vernunft: Ein typisch „transzendenter Begriff“?

Ist nicht bereits „Macht“ geradezu ein „demokratisches Unwort“, aufzulösen jedenfalls in einzelne normative Erscheinungen? Wo soll sich eine rechtliche Form finden, ein auch nur virtueller Raum für Inhalte eines solchen „Begriffs als Recht“? Kann gar noch „Allmacht“ ein Problem des Staatsrechts sein, gekleidet in die Form einer verfassungsrechtlichen Frage?

Trotz dergestalt naheliegender Zweifel wird dieses Thema gestellt, im Folgenden behandelt unter Einsatz verfassungsrechtlicher Kategorien. Diese sollen hier verfeinert werden, damit leichter zu handhaben sein in ihrem täglichen praktischen Gebrauch.

Zu erwarten steht, darüber hinaus, vielleicht auch ein Gewinn kritischer Bewusstseinsbildung, im Blick nicht nur auf Entwicklungen in Politologie, sondern der *Verfassungsdogmatik*. Mit dieser muss ja gerade in der Volksherrschaft etwas versucht werden, wozu sie bereits politikwissenschaftlich stets eingesetzt wurde: Klärung von Formen und Wirkungen der Macht im Leben ihrer Subjekte – und zugleich Objekte: der *Menschen*. Auch im Recht erscheinen sie ja immer noch als klärungsbedürftige Gegenstände in einer Gesamtbetrachtung ihres Wesens, jedes Einzelnen von ihnen.

München, im März 2020

Walter Leisner



# Inhaltsverzeichnis

A. „Allmacht“ im Sprachgebrauch – ein Rechtsproblem? . . . . .	11
I. Allgemeiner Sprachgebrauch . . . . .	11
1. „Wortinhalt“: Mächtigkeit . . . . .	11
2. Die „Qualität“ der Allmacht . . . . .	11
3. Allmacht: Staatlichkeit als System(bildung) der Macht . . . . .	13
II. „Allmacht“ – kein (wesentlich) außerrechtlicher Begriff . . . . .	14
1. „Allmacht“ – kein „Denken jenseits des Rechts“ . . . . .	14
2. „Allmacht“: formal und inhaltlich aber „rechtsübergreifend“ . . . . .	14
III. „Allmacht“ – ein Staatsrechtsproblem gerade der Demokratie . . . . .	16
1. „Allmacht“: auf der „Staats-Bühne“ . . . . .	16
2. Rechtlich prägend: inhaltlich und formal . . . . .	16
B. Die Träger einer „Allmacht“ . . . . .	18
I. Allmacht eines „Wesens in Personalität“ . . . . .	18
1. Gottes-Idee: Macht als All-Macht . . . . .	18
2. Monarchie – Machtdenken in Personifizierung . . . . .	19
II. Der „Staat“ als Inhaber der Allmacht . . . . .	20
1. Staat als Rechts-Person: Träger der Allmacht . . . . .	20
2. Staatssouveränität: Umschlag der Macht-Allmacht in Rechts-All- macht . . . . .	21
3. Exkurs: Aristokratie und Allmacht-Denken . . . . .	22
III. Das „Volk“ als Träger der Allmacht . . . . .	23
1. Der „Volkssouverän“ – Inhaber der Allmacht . . . . .	23
2. Demokratie: Vom allmächtigen Volk zum „Höchstwert Mensch“ . . . . .	24
IV. „Der Mensch“ – Grundlage und Grenze rechtlicher Allmacht . . . . .	25
1. Staats-Macht: in „menschlicher Trägerschaft“ . . . . .	25



2. Allmacht – in „vermenschlichtem Staatsrecht“ ent-dämonisiert . . .	26
V. Exkurs zu Teil B: Allmacht und Demokratische Gleichheit . . . . .	27
1. „Allmacht in Gleichheit“ – Grundvoraussetzung der Volksherrschaft	27
2. Grundsätzliche Vereinbarkeit von „Gleichheit“ mit „Allmacht“ . . . .	28
VI. Exkurs zu Teil B: Allmacht in Demokratischer Freiheit . . . . .	29
1. „Allmacht“ in einem Staat von „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“	29
2. „Allmacht“ – nur in einem Staatsrecht „Kleiner Freiheit“ (?) . . . .	31
3. „Allmacht in Freiheit“: letzte Festigkeit in „(steter) Bewegung“ (?) .	31
C. Verfassungs-Rechtsformen als demokratische „Allmacht-Grenzen“ . . . . .	33
I. „Allmacht“ als „faktisches Rechtsphänomen“ . . . . .	33
1. „Normative Kraft des Faktischen“ . . . . .	33
2. „Demokratie“: „Recht“ in/aus politologischen Inhalten . . . . .	34
3. „Allmacht“ in der Demokratie: Politisches Phänomen – und <i>zugleich</i> normativ-rechtlicher Ordnungsgegenstand? . . . . .	36
II. „Allmacht“ – in einem Staatsrecht von Rechtsnormen? . . . . .	37
1. Demokratie – (schon) in ihren historischen Anfängen eine Normen- Ordnung . . . . .	37
2. Allmacht des „Völk <sup>e</sup> s als Souverän“? . . . . .	38
III. Demokratische Staatsrechts-Formen und „Allmacht“ . . . . .	39
1. Demokratische Machtverteilung auf Staats-Organen geordnet in Verfassungsrechtsformen? . . . . .	39
2. Organisationsrechtliche demokratische Gewaltenteilung und All- macht? . . . . .	39
3. Grundrechte und Staats-Allmacht? . . . . .	41
IV. Ergebnis: Keine Allmacht in den Verfassungsrechtsformen der Demo- kratie . . . . .	42
1. Demokratie als rechtliche Staatsform: Nur einzelne Machtformen, nicht „Allmacht“ . . . . .	42
2. Demokratie: „Ent-Machtung des Staates – in einzelnen Rechtsfor- men“ – keine Allmacht . . . . .	42
3. Demokratie als Ent-Persönlichung der Macht . . . . .	43
4. Demokratie: Rechtlich(e) Entpolitisierung der Staatlichkeit – nicht politische Allmacht . . . . .	44

D. Neue Allmachtstendenzen: Abschwächung der Wirkung verfassungsnormativer Staatsschranken .....	46
I. „Juristische Technisierung“ der Staatsmacht in neuester Zeit .....	46
1. Das „konstitutionelle Staatsrecht“ .....	46
2. Niedergang des „verfassungsrechtlichen Gleichgewichts in Staatssouveränität“ .....	47
II. Demokratische Hierarchisierung statt gleichgewichtiger Teilung der Gewalten .....	48
1. Ende eines gleichgewichtigen Staatsdenkens im Organisationsrecht der Volkssouveränität .....	48
2. Parlamentarismus: Weg in ein Verfassungsorganisationsrecht der Allmacht .....	49
III. Abschwächung der Schrankenwirkung der Grundrechte .....	50
1. Die Grundrechte: Von einer Staats-Proklamation zu normativer Ausgestaltung der Staatsmacht .....	50
2. Grundrechte: Rechtliche Verengung der Freiheit zu Einzelräumen – und doch Allmacht? .....	51
IV. Demokratie: Auslaufen einer „Machtbändigung in Normbegriffen“ ..	53
1. Demokratie – rechtlich nur Allmacht .....	53
2. Rück/Auslauf der Demokratie in frühere – oder neue – Allmacht ..	53
E. Demokratie als „Wiederkehr der Allmacht in Gleichheit“ – Staatlichkeit in Zählbarkeit – und doch in Normen .....	55
I. Die allgemeine Entwicklungstendenz zur Quantifizierung .....	55
1. Ent-Quantifizierung: Quantifizierung in Zahlen .....	55
2. Wirken der Quantifizierung: in Allmacht .....	55
3. Demokratie: Zwar (All-)Macht qualifizierbar als „liebenswerte Staatlichkeit“ .....	56
4. Gerade quantifizierende Demokratie aber als Neue Allmacht: in Gleichheit .....	57
II. „Mehrheit“: Der in Gleichheit quantifizierte Mensch – Voraussetzung für Staatsentscheidungen .....	58
1. Mehrheit: Normative Selbstverständlichkeit in der Demokratie ...	58

2. Grundlage, Begründung der Mehrheit: Allein aus Gleichheit der Menschen .....	58
III. Menschen: qualitäts- und wertfrei zählbare Wesen in Egalitärer Demokratie – in Normen .....	60
1. Quantifizierung: Grundlage der „Staatsform Demokratie“ .....	60
2. „Neue Allmacht“: in einer neuen demokratischen Gleichheit der Menschen – also doch wieder in Normen .....	61
F. Staat – auch geöffnet in „Freiheit zu Unendlichkeit“? .....	62
G. Schlussbemerkung: Staat – Recht: Glauben nicht wissen! .....	64

## A. „Allmacht“ im Sprachgebrauch – ein Rechtsproblem?

### I. Allgemeiner Sprachgebrauch

#### 1. „Wortinhalt“: Mächtigkeit

Das Wort Allmacht wird wahrgenommen als eine Form, mit einem Inhalt von etwas, das „(er)fassbar“, auf/vernehmbar ist zwischen Menschen, mag es auch ertönen als ein „Ruf wie Donnerhall“<sup>1</sup>, geradezu kosmisch-überirdisch klingen. In (all)täglichem Gebrauch erscheint es nur selten in den Kontakten zwischen humanen Wesen, deren laufendem Umgang es nicht mehr abbildend gerecht zu werden scheint, in seinem poetischen, ja pathetischen Anklang. Noch immer wird aber in ihm hörbar etwas wie ein An-Ruf aus einer Vergangenheit, die weiterwirkt – irgendwie mit bedeutsamer Geltungskraft, eben mit *Mächtigkeit*.

#### 2. Die „Qualität“ der Allmacht

Eine *doppelte Qualität* ist es, in welcher eine „Macht“ in diesem Wort hier in Erscheinung tritt als (be)wirkende Kraft; in ihrem „Vor-Wort All-“ wird dies „formal“ wie „inhaltlich“ angesprochen:

a) *Formal wird Allmacht als unwiderstehlich angesehen*, in ihrer jeweiligen Gegenwart, die ihr nichts ebenso Starkes entgegensetzen hat. Gleichgewichtigkeit<sup>2</sup>, überhaupt eine wie immer gedachte Idee von „Abschwächung“, von Ansätzen zu einer „Balance“ – Derartiges hat gegenüber einer Allmacht keinen Platz, nirgendwo. Und dies gilt *auch in der*

---

<sup>1</sup> Bereits in diesem „sogleich“, „verbreitet“ naheliegenden Sinngehalt mögen „politische“, ja staatsrechtliche Vorstellungen einst nahegebracht haben, vielleicht noch immer wecken: Machtpolitisches Streben, ja Expansionsdrang.

<sup>2</sup> „Gleichgewicht(e)“, vgl. dazu *Leisner, W., Gleichgewicht der Gewalten*, 2019.

*Zeit*: Das Wort „Allmacht“ beinhaltet eine zeitübergreifende Vorstellung; in ihr steht das Alter(n), stehen dessen „Uhren alle, alle still“<sup>3</sup>. In ihr verdämmert dann auch die Legitimation aller „Tradition“<sup>4</sup>. Sie heilt zwar keine Wunden – „Du musst sie aber auch nicht fürchten“, liegt doch auch diese „Zeit in den Händen des Vaters“, der Alles geschaffen hat<sup>5</sup>.

Die „*Unwiderstehlichkeit*“ dieser Omnipotenz liegt (nur) darin, dass jene „All-Macht zu Aller Zeit“, nicht „in der“, sondern auch „für“ die Zukunft, das Temporale sehen lässt als eine volle, unaufteilbar-undifferenzierbare Einheit. Sie schaut der Betrachter eben als einen Zustand, in dem „eine Zeit nicht mehr sein wird“.

b) „*Inhaltlich allumfassend*“ nur kann eine Allmacht gedacht werden. In ihr, besser: unter ihr kann, mag es, darf es zwar einzelne „Bereiche“ geben, ohne deren inhaltliche Feststellbarkeit, ja Wirkmächtigkeit von einer „Allmacht“ nicht gesprochen werden kann. „*Zusammenfassung*“ drückt sich in ihr aber auch stets aus. Rechnerisch ist dies zwar nicht abschließend zu verdeutlichen, in einer Summierung, die schon das Schulkind beherrscht, sondern erst in den mathematischen Unendlichkeits-Begriffen von Differenzial und Integral. Und ist solche Art von Denken nicht „entdeckt“ worden in jener historischen Periode beginnender, einer nun wirklich „neuesten“ Zeit, welche mit ihrem napoleonisch-imperialen Absolutismus zuerst Schlachten gewinnen konnte, sodann mit solchem Recht ihren Volkssouverän zu krönen unternahm? Muss vielleicht gar folgerichtige Weiterentwicklung nun den „Untergang des Abendlandes“ einläuten, wie ihn Oswald Spengler heraufkommen sah, auch, vielleicht gerade in solchen Ideen einer „Allmacht“, in der nichts mehr wirkt von Recht, nur mehr „reine Gewalt“? Gehört „Allmacht“ nur mehr ihr, einer faktischen „Persönlichen Gewalt“?

---

<sup>3</sup> Wie es im Ersten Akt des „Rosenkavaliers“ von Richard Strauß unwiderstehlichem Liebesgefühl zugesungen wird.

<sup>4</sup> Als (doch) einer Wesens-Kraft des Staatsrechts, dargestellt bei *Leisner, W.*, Tradition, 2015.

<sup>5</sup> Auch diese „Allmacht als Tröstung“, über der/aller Zeit klingt im „Rosenkavalier“ an.

### 3. Allmacht: Staatlichkeit als System(bildung) der Macht

a) In jeder „Allheit“ soll wohl stets Eines anklingen, angesprochen werden – und sei es nur, wie hier, in vorsichtig tastenden begrifflichen Versuchen: Eine *Verbindung*, die nicht nur Verschiedenes nebeneinanderstehen lässt, sondern „zusammenstellt“, „zusammenfasst“.

Griechisches Denken begegnet auch hier in jener geheimnisvollen Klarheit, in welcher Apollon die flüchtige Daphne verfolgt. „Systema“<sup>6</sup> bezeichnet ja nicht nur den zusammenfassenden Griff, den mit ihm geschaffenen Zustand eines „Zusammen-“, sondern ein „in einer Wesensverbindung Stehen – Bleiben, aus ihr heraus sich weiter Entwickeln“, eben das, was moderne Wissenschaftlichkeit als „System“ sieht.

Bisher wurde mit „Allmacht“ immer nur das Teilwort „Macht“ erfasst<sup>7</sup>, und dies fügt sich auch zwanglos ein in den Allgemeinen Sprachgebrauch. Nun aber gilt es, auch ihrer „Allheit“ gerecht zu werden – gleich zu Beginn einer solchen Untersuchung ein sicher nicht unproblematisches Unterfangen. Einem Denken in „Allmacht in juristischen Formen“ begegnet hier sogleich, wirklich „zuallererst“, als ein „dogmatisch Allgemeinstes“, Umgreifendes: das „*Öffentliche – im Staat*“.

b) *Staatlichkeit* bedeutet, wesensgemäß, ein *formales und ein inhaltliches Denken*, in Verbindung dieser beiden Linien, die sich in der Umfassung eines Raumes des Allseitigen zusammenfinden: der *Systemkraft* und des *Systembereichs*. Gerade in der Allheitlichkeit dieser beiden Erscheinungsformen, horizontal zugleich und vertikal, in deren „sie“ als solche, untereinander ordnenden *Verbindung*, kommt etwas zum Ausdruck, was jene große Zufriedenheit bringt: Alles Wichtige, weil Alles Wirksame erkannt, geschaffen, ja wohl auch (ein)geschätzt, vielleicht wirklich geliebt zu haben. „System“ als das große „Nil extra“ steht dann für etwas, das man mit Recht – und eben auch im Recht – nicht nur wahrnehmen, sondern nun wirklich auch verehren darf. In der Allmacht wirkt ein „Anspruch von Exklusivität“, der alles Sonstige, weil ihm gegenüber Gleichgültige, ignoriert. Nähert man sich so – wirklich – dem „Allmächtigen“?

---

<sup>6</sup> Bereits im klassischen attischen Griechisch, bei Platon, bezeichnet das Wort „ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes Ganzes“ (Epin. 991a) – aber auch die Verfassung eines Staates (Pol. 6, 11, 3), etwa die Demokratie (2, 38 6).

<sup>7</sup> Vgl. vorsteh. 1. und 2.